

Lösungen

Fall 1

Der Bescheid vom ... der Beklagten und [in Gestalt des] der Widerspruchsbescheid vom ... werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Fall 2

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Fall 3

Die in der Baugenehmigung der Beklagten vom ... aufgeführte Auflage, nämlich ..., und der diesbezüglich ergangene Widerspruchsbescheid der Beklagten vom ... werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Fall 4

Der Verwaltungsakt vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... wird aufgehoben soweit er € 1000,00 übersteigt. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Fall 5

Unter Aufhebung des Bescheides vom ... und des Widerspruchsbescheides vom ... wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die am ... beantragte Baugenehmigung gemäß seines Antrages vom ... zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil wegen der Kosten ist vorläufig vollstreckbar. Abwendungsbefugnis wie zuvor bei Fall 1.

Fall 6

Unter Aufhebung des Bescheides vom ... und des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom ... wird die Beklagte verurteilt, den Antrag des Klägers auf ordnungsbehördliches Einschreiten gegen ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Abwendungsbefugnis wie oben Fall 4.

Fall 7

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2000 Euro zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 8

Es wird festgestellt, daß der Versagungsbescheid vom ... rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Abwendungsbefugnis wie Fall 1.